**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 55 (2005)

Heft: 3

Buchbesprechung: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478)

[Volker Hirsch]

Autor: Eberl, Immo

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schweizergeschichte / Histoire suisse

Volker Hirsch: **Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478).** Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum (Residenzenforschung, Band 16). Ostfildern, Jan Thorbecke Verlag, 2004, 349 S., 52 Tabellen.

Die an der Universität Siegen abgeschlossene Dissertation versucht, den Hof des Basler Bischofs Johann v. Venningen über die systematische Erfassung der Rechnungsüberlieferung zu untersuchen und zu beschreiben. Dabei zeichnet der Verfasser ein klares Bild der Vorgänge an einem kleineren geistlichen Fürstenhof des späten Mittelalters. Die fast uferlose Zahl der Rechnungseinträge hat der Verfasser in einem Kontenplan erfasst, dem moderne finanzwissenschaftliche Kriterien zugrunde liegen. Obwohl die Vorgehensweise nicht unproblematisch ist, rechtfertigt sie die Möglichkeiten zum Vergleich, auch wenn dabei Fehler in den Rechnungen nicht beseitigt werden können. In der Einleitung behandelt der Verfasser die Quellen, das Hochstift Basel und den Bischof Johann v. Venningen. Der Teil A der Arbeit wendet sich der Verwaltung zu, wobei die Zentralverwaltung des Hofs in seinen weltlichen Teil mit Lehen- und Dienstämtern und der geistliche Hof sowie mit einem Exkurs auch das Domkapitel neben der Territorialverwaltung der Ämter behandelt werden.

Der Teil B des Werks ist der Kommunikation gewidmet. Dabei wird, um Licht in das Dunkel der personellen Verbindungen zu bringen, der Austausch der Geschenke näher betrachtet. Diese haben sich nach Familie, Geistlichkeit und weltlichen Herren unterschieden. Der Bischof orientierte sich an den Gepflogenheiten adliger Freigebigkeit, doch gab es keinen Austausch von höfischen Gaben mit den Adligen des Umlandes oder der Stadt Basel. Die jeweiligen Schenkungen besitzen Einzelfallcharakter. Die bereits in der Forschung geäusserte Ansicht, dass der Bischof dem Adel der Stadt und Region ein Fremder geblieben sei, wurde dadurch nochmals bestätigt. Geschenke bekräftigten Beziehungen zum Personal des Hofes, nicht zu aussenstehenden Personen.

Die Teile C und D des Werks (Wirtschaftsführung I und II) sind den Eigenhaushalten der Residenzen und dem Bauwesen gewidmet. Bei den bischöflichen Schlössern unterschieden sich Basel, Delsberg und Pruntrut aufgrund ihrer Wirtschaftsform, die als Eigenhaushalt bezeichnet werden kann. Gesinde, Ernährung, Ausstattung und Hauswirtschaft sind die immer wieder auftauchenden Punkte in den einzelnen Untersuchungen, die in eine abschliessende Darstellung des Hofs mit denselben Einzelpunkten im Vergleich münden. Im Bauwesen wurde bei den Jahresausgaben deutlich, dass dieses in Pruntrut den Umfang von Basel und Delsberg um ein Vielfaches überstieg. Während in Pruntrut etwas mehr als 304 fl aufgewandt wurden, lagen die Summen in Delsberg bei etwa 38 fl und in Basel bei 27 fl. Im jährlichen Mittel wandte der Bischof für das Bauwesen etwa 478 fl auf. Die Grafen v. Katzenellenbogen wandten 1430/1440 jährlich ca. 500–600 fl zum Erhalt der Bausubstanz aller Bauten auf. Die Betrachtung lehrt daher, dass die Bauver-

hältnisse der bischöflichen Schlösser und Residenzen nur als bescheiden bezeichnet werden können.

Der abschliessende Teil E des Bandes ist dem Konsum gewidmet, der als standesgemässer / nicht standesgemässer Konsum, öffentlicher / nicht öffentlicher Konsum und alltäglicher / nicht alltäglicher Konsum verglichen wird. Der Verfasser kann zeigen, dass der Bischof bei aller Sparsamkeit im Haushalt die Regeln der Repräsentation anerkannte, was ihn in eine Reihe mit seinen adligen Standesgenossen stellt. Die mit einem umfangreichen Anhang schliessende Untersuchung gibt erstmals die umfassende Möglichkeit, den Hof eines geistlichen Fürsten des Spätmittelalters über die Rechnungslegung zu erschliessen. Der Bischof konnte nicht nur sehr gut haushalten, sondern hat auch sein geistliches Amt ernst genommen. Bei ihm fielen somit Komponenten zusammen, die seinen Hof vielleicht zu einem Sonderfall werden lassen, dennoch ist dieser Hof damit in hervorragender Weise von den Rechnungen her erschlossen worden. Das vorliegende Werk ist ein wichtiges Beispiel dafür, dass weitere, vergleichbare Arbeiten über geistliche Herrschaften des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit angefertigt werden sollten.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

Bernhard Stettler: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner. Zürich, Verlag Markus Widmer-Dean, 2004. 438 S.

Geduld und Beharrlichkeit sind keine besonders modern anmutenden Tugenden. Der Forschertyp, der sich Zeit seines Lebens einem bestimmten Gegenstand in aller Sorgfalt widmet, ist unter den Bedingungen der modernen Wissenschaft selten geworden. Ein Vertreter dieser Spezies ist aber Bernhard Stettler, der sich lebenslang mit der Herausgabe des Werks des Glarner Historikers Aegidius Tschudi beschäftigt hat, und der in seinem Buch über das 15. Jahrhundert der Eidgenossenschaft sich sozusagen die Quintessenz seines Lebenswerks aus dem Herzen schreibt.

Lebenswerke haben es in der Regel in sich, dass sie keinen Paradigmenwechsel einleiten, sondern einen solchen allenfalls konsolidieren. Letzteres ist bei Stettler der Fall. Die Entlarvung der Gründungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft als Mythos des 19. Jahrhunderts geschah bereits seit den 1950er Jahren durch den damaligen Zürcher Mediävisten Marcel Beck, publikumswirksam fortgeführt durch den Beck-Schüler Otto Marchi, der 1971 mit seiner «Schweizergeschichte für Ketzer» auch einer weiteren Öffentlichkeit das Ende des Paradigmas näherbrachte. Das Verlassen eines Paradigmas ist das eine, ein neues zu schaffen das andere. In seinen Überlegungen zum Paradigmenwechsel ging Thomas S. Kuhn davon aus, dass ein Paradigma vor allem durch den Erfolg eines neuen überwunden wird. Im vorliegenden Fall verlief der Vorgang allerdings anders. Die Überwindung des Gründungsmythos-Paradigmas erfolgte zwar mit Argumenten, doch eine gesicherte Neuinterpretation liess noch einige Zeit auf sich warten. Die bisher wichtigste Station für eine solche war wohl die unterdessen zum Standardwerk anvancierte Verfassungsgeschichte der Alten Schweiz, die Hans Conrad Peyer 1978 vorlegte. Peyer untersuchte im kleinen Band insbesondere die staatsrechtlichen und -politischen Bedingungen der Jahrhunderte nach 1291, stellte die damals entstehende Eidgenossenschaft in den Rahmen gleichzeitiger, durchaus vergleichbarer «Bünde» und prägte für die staatsrechtliche Qualität des frühneuzeitlichen Zustands unseres Territoriums den Begriff Bundesgeflecht, um den labilen, nach vorne offenen Charakter zu betonen und die nur potentielle Festigkeit